

Unterrichtung

durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bericht zu Umfang und weiterem Umgang mit der Verringerung der Personalkapazitäten in den Arbeitsgemeinschaften des SGB II aufgrund ihrer unklaren Zukunft

Am grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ändert das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 20. Dezember 2007 nichts.

Unabhängig von der künftigen Organisationsform ist es das gemeinsame Ziel aller Beteiligten, die Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgreich umzusetzen und den Langzeitarbeitslosen eine Perspektive zu bieten.

Um dies sicherstellen zu können, **werden die engagierten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften weiterhin benötigt, ihre Tätigkeit ist unverzichtbar.**

Die Träger der Leistungen, BA und die kommunalen Träger, bleiben auch weiterhin für eine angemessene Personalausstattung verantwortlich.

Daher hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine direkte Auswirkung auf den Umfang der Personalkapazitäten in den Arbeitsgemeinschaften.

Im Monat November 2007 waren laut dem Personalmonitoring der Bundesagentur für Arbeit insgesamt 56.389 Personalkapazitäten vorhanden (ausgedrückt in Vollzeit-äquivalenten, ohne KdU-Anteile), im Monat Mai 2008 lag die Zahl bei 55.840.

Bemerkenswert und erfreulich ist dabei die Entwicklung des Anteils der befristeten Kräfte der Bundesagentur für Arbeit. Während die Anzahl der Dauerkräfte der Bundesagentur für Arbeit leicht anstieg, ging die Zahl der befristeten Beschäftigten stetig zurück. Lag deren Zahl im November 2007 noch bei 13.441 Personalkapazitäten (entsprach 37,8 Prozent des BA-Personals), so ging sie bis Mai 2008 um über 2.400 auf 11.016 (entsprach 31,3 Prozent des BA-Personals) zurück. Dies ist - **bezogen nur auf das BA-Personal** in den Arbeitsgemeinschaften - ein Rückgang um rund 6,5 Prozentpunkte.

Diese Zahlen zeigen: die durch die Bundesregierung genehmigten 3.000 zusätzlich Dauerstellen verbunden mit den weiteren Haushaltsauflagen und daraufhin umgesetzten Steuerungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit zeigen bereits Wirkung.

Auf Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) vom 9. Mai 2008 prüft eine Bund-Länderarbeitsgruppe Vorschläge zur künftigen Organisationsform. Untersucht werden

- Der Vorschlag von BMAS und BA für ein Kooperatives Jobcenter
- Der Vorschlag der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen für die Durchführung aller Transferleistungen des SGB II durch die Kommunen in Bundesauftragsverwaltung
- Der Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein zur verfassungsrechtlichen Absicherung der ARGEn.

Die Arbeitsgruppe soll nach Beschluss der ASMK bis zum 30. Juni 2008 ein Ergebnis vorlegen.

In dieser Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Herrn Staatssekretär Scheele werden auch die anstehenden Personalfragen im Zusammenhang mit der Neuorganisation beraten werden. Aus Sicht des BMAS gehören die weiteren Perspektiven der in der Grundsicherung für Arbeitsuchende Beschäftigten (sowie die weitere Stabilisierung der Beschäftigtenstruktur und Abbau des Anteils befristeter Kräfte) nach weit oben auf die Agenda der zu lösenden Fragen.

Wichtig bleibt weiterhin, möglicher Unsicherheit der Mitarbeiter der Arbeitsgemeinschaften bezüglich ihrer Beschäftigungsperspektiven in einer künftigen Organisationsform bestmöglich entgegenzuwirken.

Denn: Engagement und Fachwissen der heute in der Grundsicherung für Arbeitsuchende tätigen Beschäftigten – unabhängig von ihrer Herkunft und von der zukünftigen Organisationsform nach den Arbeitsgemeinschaften – sind unverzichtbar und werden weiterhin gebraucht.

Über die konkrete Ausgestaltung und dabei möglicherweise notwendige Personalübergänge kann aber jedenfalls vor Beendigung der Tätigkeit der Arbeitsgruppe keine Aussage getroffen werden.